Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(9.5.1972) Drucksache 8/263

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT** **Drucksache 8 / 263**
Landtag 09. 05. 72
8. Wahlperiode

## Mitteilung des Senats

**Gesetz zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung**

**Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den** von der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1972 gebilligten **Entwurf eines Gesetzes zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung mit der Bitte um Beschlußfassung.**

**Da die Übereinkunft gemeinsam mit dem Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) am 16. Juni 1972 in Kraft treten muß, wird um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gebeten.**

**Gesetz zu der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Der nachstehenden Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Übereinkunft wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Nach ihrem § 28 Absatz 3 tritt die Übereinkunft am 16. Juni 1972 in Kraft.

**Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung**

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Herrn Senator für Rechtspflege und Strafvollzug Kahrs,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Herrn Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Herrn Justizminister Dr. Schwarz,

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

§ 1

Das Gemeinsame Prüfungsamt

Die Große Juristische Staatsprüfung wird vor dem bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg errichteten Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein abgelegt.

§ 2

Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsamtes

(1) Das Gemeinsame Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes ist der jeweilige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Seine Stellvertreter müssen Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt sein.

(3) Zu Mitgliedern des Gemeinsamen Prüfungsamtes können berufen werden:

1. Professoren des Rechts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes
2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter des Präsidenten werden durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren und erstreckt sich gegebenenfalls auch darüber hinaus bis zum Abschluß eines innerhalb dieser Frist begonnenen Prüfungsverfahrens. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(5) Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Prüfungsamt bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus den Hochschulen im Bereich der am Gemeinsamen Prüfungsamt beteiligten Länder sowie bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg kann im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufungszeitraums (Absatz 4 Satz 2) verlängern.

(6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsamtes sind in der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig.

§ 3

Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten

(1) Beim Gemeinsamen Prüfungsamt wird ein Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten eingerichtet, in den jedes der vertragschließenden Länder einen Stellvertreter des Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes, einen weiteren Prüfer und einen von der Vertretung der Referendare des Landes gewählten Referendar entsendet; sofern eine Vertretung der Referendare nicht besteht, wird der Referendar von den Referendaren des Landes gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter vorzusehen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(2) Die Entsendung in den Ausschuß erfolgt bei den Referendaren für die Dauer von sechs Monaten, im übrigen für die Dauer von einem Jahr. Eine mehrmalige Entsendung ist zulässig. § 2 Absatz 5 Satz 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Ausschuß berät den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes in grundsätzlichen Angelegenheiten des Prüfungswesens.

§ 4

Zweck der Prüfung

(1) Die Große Juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Referendar zu selbständiger eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und Verwaltungspraxis fähig ist.

(2) Demgemäß soll geprüft werden, ob der Referendar zur Erfassung von Sachverhalten mit ihren rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen imstande ist und ob er Aufgaben der beurteilenden und gestaltenden Rechtsanwendung methodisch bearbeiten und seine Ergebnisse sachgerecht begründen kann.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Zwei Wochen vor Abschluß des letzten Ausbildungsabschnittes stellt der Oberlandesgerichtspräsident des Bezirks, in dem der Referendar ausgebildet worden ist, den Referendar unter Vorschlag einer vorläufigen Ausbildungsnote und Beifügung der Personalakten dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes vor. Zugleich teilt er dem Referendar die vorgeschlagene Ausbildungsnote und ihre Berechnung aufgrund der Einzelbeurteilungen schriftlich mit.

(2) Ist der Referendar nicht im Bezirk eines der in den vertragschließenden Ländern belegenen Oberlandesgerichte ausgebildet worden, so kann der Oberlandesgerichtspräsident des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, ihn ohne Vorschlag einer Ausbildungsnote zur Prüfung vorstellen, wenn wichtige Gründe die Zulassung rechtfertigen.

(3) Spätestens zur Vorstellung hat der Referendar die Wahlrechte nach § 7 Absätze 2 und 3, § 10 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 auszuüben; später geäußerte Wünsche brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

(4) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung des Referendars zur Staatsprüfung, setzt die Ausbildungsnote fest und teilt sie mit ihrer Berechnung aufgrund der Einzelbeurteilungen dem Referendar schriftlich mit.

(5) Die Ausbildungsnote setzt sich zu zwei Dritteln aus den Noten der Ausbildungsstellen und zu einem Drittel aus denen der Pflichtarbeitsgemeinschaften zusammen. Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes erläßt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und den beteiligten Landesjustizverwaltungen Richtlinien für die Bildung der Ausbildungsnote.

(6) Der Referendar steht während des Prüfungsverfahrens unter der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.

§ 6

Die Prüfung im allgemeinen

Die Prüfung beginnt mit einer häuslichen Arbeit; es folgen vier Aufsichtsarbeiten oder anstelle einer von ihnen eine schriftliche Kurzarbeit; den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

§ 7

Häusliche Arbeit

(1) Als häusliche Arbeit hat der Referendar aufgrund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung oder die zu treffende Entschließung abzugeben und die Entscheidung oder Entschließung zu entwerfen.

(2) Nach seiner Wahl kann dem Referendar eine Aufgabe anderer Art zugeteilt werden, die aufgrund eines Aktenvorgangs insbesondere die Analyse eines Gesetzes, einer Verwaltungsentscheidung oder eines Verwaltungsprojekts oder eine Untersuchung der praktischen Rechtsfortbildung zu bestimmten Einzelproblemen zum Gegenstand hat. Bei der Bearbeitung der rechtlichen Probleme sind die sozialen und wirtschaftlichen Bezüge mit zu erörtern.

(3) Der Referendar kann wählen, ob die Arbeit nach ihrem Schwerpunkt dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem Öffentlichen Recht oder dem Arbeits- und Sozialrecht entnommen werden soll.

(4) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes wählt die Aufgabe aus. Er kann hierbei auch andere Mitglieder seines Amtes beteiligen. Die nach den Absätzen 2 und 3 geäußerten Wünschen des Referendars sind zu berücksichtigen, soweit geeignete Aufgaben und Prüfer zur Verfügung stehen.

(5) Der Referendar hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen in Maschinenschrift dem Gemeinsamen Prüfungsamt abzuliefern oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden. Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes kann Schreibbehinderten die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

(6) Der Referendar versieht die Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, anstelle seines Namens mit einer Kennzahl, die ihm das Gemeinsame Prüfungsamt bei der Aushändigung der Aufgabe zuteilt. Er fügt auf gesondertem Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

(7) Wird die Ablieferungsfrist versäumt, so wird die Prüfung mit den Folgen des § 22 unterbrochen.

(8) Auf Antrag ist die häusliche Arbeit dem Referendar bereits innerhalb der letzten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes zuzuteilen. Der Antrag ist über den nach § 5 Absätze 1 und 2 zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, der die bis dahin erteilten Zeugnisse beifügt. Während der Anfertigung der Arbeit ist der Referendar von seinen sonstigen Ausbildungsverpflichtungen freigestellt. Der betroffene Ausbildungsabschnitt und der Vorbereitungsdienst werden um die entsprechende Zeit verlängert.

## § 8
## Aufsichtsarbeiten

(1) Nach Ablieferung der häuslichen Arbeit hat der Referendar vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Für jede der an einem Tage zu bearbeitenden Aufgaben stehen ihm fünf Stunden zur Verfügung. Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes kann Schreibbehinderten die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

(2) Je eine Aufgabe ist zu entnehmen

1. dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht,
2. dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Handelsrecht oder im Zivilprozeßrecht einschließlich des Rechts der Zwangsvollstreckung,
3. dem Strafrecht,
4. dem Staats- oder Verwaltungsrecht.

Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Der Prüfling hat die in der jeweiligen Verfahrenssituation erforderliche Entscheidung oder Entschließung zu entwerfen. Wenn eine Begründung der Entscheidung oder Entschließung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt die Hilfsmittel, die den Referendaren für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

## § 9
## Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes, ein Richter oder ein Staatsanwalt. Der Aufsichtsführende wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten — soweit es sich um einen Staatsanwalt handelt, im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt — bestellt.

(2) Der Referendar hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist dem Aufsichtsführenden abzugeben. Er versieht sie mit der ihm schon für die häusliche Arbeit zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten.

(3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeit in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(4) Ein Referendar, der sich eines andere Prüflinge störenden Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung nicht einstellt.

(5) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch, so wird er unbeschadet der Vorschrift in Absatz 4 von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 fertigt der Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Entscheidung übermittelt.

(7) Erscheint ein Referendar zur Anfertigung einer Arbeit nicht, oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grunde nach § 22 unterbricht, so wird die Arbeit als ungenügend gewertet.

## § 10
## Schriftliche Kurzarbeit

(1) Auf Antrag kann dem Referendar anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, in der er anhand eines Aktenvorganges die zu erlassende Entscheidung zu entwerfen und zu begründen hat. Die Arbeit ist dem Rechtsgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt. Der Antrag ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Gemeinsamen Prüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht.

(2) Die Auswahl der Arbeit trifft der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Er kann hierbei auch andere Mitglieder seines Amtes beteiligen.

(3) Der Referendar hat die Arbeit binnen einer Woche in Maschinenschrift dem Gemeinsamen Prüfungsamt abzuliefern oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden. § 7 Absätze 5 Satz 2, 6 und 7 gilt entsprechend.

## § 11
## Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit wird von einem einschließlich des Vorsitzenden aus vier Prüfern bestehenden Prüfungsausschuß begutachtet. Die Prüfer werden vom Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes aus den Mitgliedern dieses Amtes bestimmt. Mindestens einer von ihnen soll mit dem Gebiet besonders vertraut sein, das die Arbeit nach ihrem Schwerpunkt betrifft. Vorsitzender des Ausschusses ist der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter. Der Ausschuß braucht nicht mit demjenigen identisch zu sein, der die mündliche Prüfung abnimmt.

(2) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuß in mündlicher Beratung über die Bewertung der Arbeit. § 196 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Beratung ist eine vom Vorsitzenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen, in der die in der Beratung beschlossenen Punktzahlen nebst Noten festgestellt werden.

## § 12
## Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

| | |
|---|---|
| sehr gut (16, 17 oder 18 Punkte) | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut (13, 14 oder 15 Punkte) | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| vollbefriedigend (10, 11 oder 12 Punkte) | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend (7, 8 oder 9 Punkte) | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4, 5 oder 6 Punkte) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |

mangelhaft = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
(1, 2 oder 3 Punkte)

ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.
(0 Punkte)

§ 13

Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten

Auf Antrag werden dem Referendar die Ergebnisse seiner schriftlichen Arbeiten in angemessener Frist, spätestens jedoch eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Eine nähere Regelung erläßt der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes.

§ 14

Anonymität

(1) Mitteilungen über die Person des Referendars dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Personen der Prüfer dürfen dem Referendar erst nach Abschluß der Bewertung seiner schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Referendars, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(2) Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden dem Referendar in der Frist des § 13 schriftlich mitgeteilt.

§ 15

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Sind nicht wenigstens die häusliche Arbeit oder zwei der Aufsichtsarbeiten oder die schriftliche Kurzarbeit und eine der Aufsichtsarbeiten mit mindestens je vier Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes teilt das dem Referendar schriftlich mit.

§ 16

Die mündliche Prüfung

(1) Den Aufsichtsarbeiten schließt sich sobald wie möglich die mündliche Prüfung an. Sie wird von einem einschließlich des Vorsitzenden aus vier Prüfern bestehenden Prüfungsausschuß abgenommen. Die Prüfer werden vom Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes aus den Mitgliedern dieses Amtes bestimmt. Vorsitzender des Ausschusses ist der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Namen der Referendare, die Ergebnisse ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten und die von ihnen im Rahmen der Pflichtwahlstelle gewählte Ausbildung mitgeteilt.

(3) Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden. Die Prüfung soll für jeden Prüfling etwa eine Stunde dauern und ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. Auf Antrag des Referendars soll eine Einzelprüfung durchgeführt werden, sofern dafür Prüfer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(4) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Referendar am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet habe.

(5) Bei der mündlichen Prüfung und dem Vortrag sollen die Sachgebiete, auf denen das Schwergewicht der Ausbildung in der Pflichtwahlstelle oder in der häuslichen Arbeit lag, nach Möglichkeit berücksichtigt werden, und zwar auch bei der Auswahl der Prüfer.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird. Er beteiligt sich selbst an der Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(7) Die mündliche Prüfung ist für Referendare und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) Beauftragte Vertreter der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der beteiligten Landesjustizverwaltungen können den Prüfungen jederzeit beiwohnen.

§ 17

Schlußberatung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen nach § 12. § 196 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Sodann ermittelt der Prüfungsausschuß aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Punktzahl der Prüfungsnote. Dabei ist die Bewertung der häuslichen Arbeit mit dreißig vom Hundert, jeder der Aufsichtsarbeiten oder der schriftlichen Kurzarbeit mit fünf vom Hundert, des Vortrags mit zwanzig vom Hundert und der Leistungen in der mündlichen Prüfung mit dreißig vom Hundert zu berücksichtigen.

(3) Danach errechnet der Prüfungsausschuß die Punktzahl der Schlußnote, die sich zu einem Drittel aus der Punktzahl der Ausbildungsnote und zu zwei Dritteln aus der der Prüfungsnote zusammensetzt; dazu wird die Summe der Punktzahl der Ausbildungsnote und der verdoppelten Punktzahl der Prüfungsnote durch drei geteilt. Ist die Punktzahl der Prüfungsnote höher als die der Ausbildungsnote, so gilt sie als Punktzahl der Schlußnote.

§ 18

Schlußentscheidung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Punktwert der Schlußnote mindestens vier Punkte beträgt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird für die Schlußnote die der erreichten Punktzahl entsprechende Notenbezeichnung nach § 12 festgesetzt. Dafür werden Bruchteile der Punktzahl bei mehr als einem halben Punkt aufgerundet, im übrigen abgerundet.

(3) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses wird die Schlußnote einschließlich der in die Prüfungsnote eingegangenen Einzelnoten in Abwesenheit der Zuhörer dem Prüfling verkündet und auf seinen Wunsch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich begründet.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis mit der Notenbezeichnung der Schlußnote.

§ 19

Prüfungsniederschrift

Über die mündliche Prüfung ist eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände und die Einzelbenotungen der mündlichen Prüfung, die Ausbildungsnote, die Prüfungsnote und die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses mit der Schlußnote festgestellt werden. Neben den Noten sind dabei auch die festgesetzten Punktzahlen niederzulegen.

§ 20

Ablehnung eines Prüfers

(1) Der Referendar kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung ablehnen, wenn einer der in § 41 Nummern 2 und 3 der Zivilprozeßordnung genannten Gründe oder sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unvoreingenommenheit des Prüfers zu rechtfertigen. Hat die Ablehnung Erfolg, nimmt der Referendar an einer anderen mündlichen Prüfung teil.

(2) Der Referendar hat das Ablehnungsgesuch schriftlich zu begründen und unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes bei dem Gemeinsamen Prüfungsamt anzubringen. Die Ablehnung ist ausgeschlossen, sobald der Referendar die Aufgabe für den Aktenvortrag erhalten hat.

(3) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Ist er selbst von der Ablehnung betroffen, entscheidet einer seiner Stellvertreter. Vor der Entscheidung ist der betroffene Prüfer zu hören. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Prüfer das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 21

Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch

(1) Ist ein Prüfling gemäß § 9 Absatz 4 von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als ungenügend gewertet.

Macht sich ein Prüfling in der mündlichen Prüfung eines das Prüfungsgespräch störenden Ordnungsverstoßes schuldig, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In diesem Fall sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als ungenügend zu werten.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung als ungenügend zu werten. In schweren Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Ordnungsverstoßes oder Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuß, in den übrigen Fällen der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 22

## Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Referendar kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen eines abgeschlossenen Prüfungsabschnitts berührt werden.

(2) Unterbricht er sie während des Laufs der Frist für die Ablieferung der häuslichen Arbeit, so erhält er nach Wegfall des wichtigen Grundes eine neue häusliche Arbeit. Entsprechendes gilt für die schriftliche Kurzarbeit. Unterbricht er sie während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil, es sei denn, er beantragt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Unterbrechung, daß sämtliche bereits abgegebenen Aufsichtsarbeiten berücksichtigt werden sollen. Unterbricht er sie während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes an einer vollständigen mündlichen Prüfung mit Aktenvortrag teil.
(3) Die Entscheidung über das Vorliegen des wichtigen Grundes trifft der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder personalärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Referendar erkrankt ist.

(4) Unterbricht der Referendar die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 23

## Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, für welche Zeit der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen wird; die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Hat der Referendar die Prüfung vor Abschluß der Beurteilungen seiner schriftlichen Arbeiten ohne wichtigen Grund unterbrochen, so entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes.

(3) Der Referendar kann beantragen, ihm die erneute Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten zu erlassen und statt ihrer die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nicht bestandenen Prüfung anzurechnen. Der Antrag kann auf die häusliche Arbeit oder auf die schriftliche Kurzarbeit und sämtliche Aufsichtsarbeiten beschränkt werden.

(4) Auf Antrag des Referendars werden diejenigen Prüfer, die seine Leistungen in der nicht bestandenen Prüfung bewertet haben, in der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 3 und 4 sind spätestens mit dem Gesuch um erneute Zulassung zur Prüfung zu stellen. Uber die Anträge entscheidet der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes.

(6) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten. Der Antrag ist über den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk der Referendar zuletzt ausgebildet worden ist. Ein Referendar, der zuletzt nicht in einem der in den vertragschließenden Ländern gelegenen Oberlandesgerichtsbezirke ausgebildet worden ist, kann einen Antrag auf Gestattung einer zweiten Wiederholung der Prüfung nur stellen, nachdem sich ein Oberlandesgerichtspräsident bereit erklärt hat, ihn im weiteren Vorbereitungsdienst zu beschäftigen.

Der Antrag ist in diesem Fall über diesen Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen. Bei Gestattung der zweiten Wiederholung der Prüfung bestimmt der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und etwaige weitere Auflagen. Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt.

(7) Hat der Referendar die Prüfung wiederholt nicht bestanden, so enden sein Vorbereitungsdienst und sein Rechtsverhältnis als Referendar mit dem Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung oder desjenigen Tages, an dem ihm die Entscheidung über den Mißerfolg der Prüfung mitgeteilt wird. Wird ihm die zweite Wiederholung nach Absatz 6 gestattet, so wird er erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren, soweit er ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung beim Gemeinsamen Prüfungsamt einzureichen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Einsicht soll in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Prüfungsamtes genommen werden.

§ 25

Verfahren bei Widersprüchen

(1) Uber Widersprüche gegen Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsamtes und seines Präsidenten entscheidet sein Präsident.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offenbarer Schreib- und Rechenfehler nicht abgeändert werden.

§ 26

Kündigung der Übereinkunft

(1) Diese Übereinkunft kann von jedem der vertragschließenden Länder auf den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit der Übereinkunft unter den übrigen Ländern nicht berührt.

§ 27

Übergangsregelung

(1) Auf Referendare, die dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes vor Inkrafttreten dieser Übereinkunft zur Prüfung vorgestellt worden sind, finden vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Zur Festsetzung der Ausbildungsnote wird den Notenbezeichnungen der Zeugnisse jeweils der mittlere Punktwert der entsprechenden Bezeichnung nach § 12 zugeordnet. Punktzahl und Notenbezeichnung der Ausbildungsnote werden alsdann unter Anwendung des § 12 festgesetzt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden nach § 12 bewertet.

(4) Im Rahmen des bisherigen § 16 Satz 2 gilt § 17 Absatz 3 dieser Übereinkunft.

(5) Wird der Referendar erst nach Inkrafttreten dieser Übereinkunft zur Prüfung vorgestellt, so findet bei der Festsetzung der Ausbildungsnote Absatz 2 Satz 1 auf solche Zeugnisse Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Übereinkunft erteilt wurden.

§ 28

Ratifikation, Inkrafttreten der Übereinkunft

(1) Die Übereinkunft bedarf der Ratifikation.
(2) Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bis zum 16. Juni 1972 bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden.
(3) Die Übereinkunft tritt am 16. Juni 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 20./24./27. Februar 1950, zuletzt geändert durch Zusatzvereinbarung vom 18. Februar 1971, aufgehoben.

Hamburg, den 4. Mai 1972

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen
Senator

Für die Freie Hansestadt Bremen
Kahrs
Senator

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Schwarz
Justizminister

A. **Gesetzesbegründung**

Es handelt sich um das Zustimmungsgesetz zu der am 4. Mai 1972 von den Bevollmächtigten der Länder unterzeichneten Übereinkunft.

B. Erläuterungen zur Übereinkunft

**I. Allgemeines:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1557) hat der Bundesgesetzgeber eine Reihe von neuen Bestimmungen über den juristischen Vorbereitungsdienst und die zweite juristische Staatsprüfung geschaffen, die der Berücksichtigung und näheren Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Im Bereich der zweiten juristischen Staatsprüfung gilt das insbesondere für die Möglichkeit einer Anrechnung von Ausbildungsleistungen auf das Prüfungsergebnis, die vom Bundesgesetzgeber nunmehr geregelt und im Gegensatz zu der im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes seit dem 1. Juni 1970 geübten Praxis auf einen Wert bis zu höchstens einem Drittel der Gesamtleistung beschränkt wird (§ 5 d Satz 2 Deutsches Richtergesetz). Ferner eröffnet der Bundesgesetzgeber dem Landesrecht die Möglichkeit vorzusehen, daß Teile von Prüfungen bereits während der Ausbildungszeit abgelegt werden (§ 5 d Satz 1 Deutsches Richtergesetz). Der Umsetzung dieser nach Artikel III § 5 Satz 2 des Änderungsgesetzes zum Deutschen Richtergesetz am 16. Juni 1972 in Kraft tretenden Bundesvorschriften in das Landesrecht dient die vorliegende Neuregelung. Sie ist zugleich zum Anlaß genommen worden, eine Reihe von anstehenden oder bereits praktizierten Reformen zum Inhalt und zur organisatorischen Durchführung des Prüfungsverfahrens gesetzlich zu verankern. Unter anderem wird dem Referendar entsprechend der ihm schon für den Vorbereitungsdienst eingeräumten Mitwirkungsrechte auch für die Prüfung eine Reihe von eigenverantwortlich zu gestaltenden Wahlmöglichkeiten gewährt.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu § 1:**

Die geänderte Fassung entspricht der bisherigen Vorschrift, trägt jedoch dem Umstand Rechnung, daß das Gemeinsame Prüfungsamt bereits besteht.

**Zu § 2:**

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht.
Absatz 3 Nummer 1 ist neu gefaßt. Nummer 2 erweitert gegenüber der bisherigen Regelung den Kreis der aus der juristischen Praxis berufbaren Prüfer auf alle Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, Vertreter aller juristischen

Berufe als Prüfer heranzuziehen, um auch hier sowohl Spezialinteressen des Prüflings als auch dem allgemeinen Anliegen gerecht werden zu können, Ausbildung und Prüfung aus ihrer Justizbezogenheit herauszulösen und dem weiten Feld juristischer Tätigkeit anzupassen.

Die Absätze 4 und 5 sind neu gefaßt. Absatz 6 ist eingefügt.

**Zu § 3:**

Die Vorschrift sieht einen Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten der Großen Juristischen Staatsprüfung vor, durch den Erfahrungen und Überlegungen von Prüfern und Referendaren für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung nutzbar gemacht werden sollen.

Da es sich bei der Einrichtung dieses Ausschusses um ein Experiment handelt, dessen Bewährung zunächst abgewartet werden muß, ist ein nur beschränkter Kompetenzbereich vorgesehen. Der Ausschuß wirkt lediglich beratend mit. Er besitzt also weder eine Entscheidungsbefugnis, noch können seine Vorschläge den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes binden. Die Mitwirkung ist ferner nur für grundsätzliche Angelegenheiten des Prüfungswesens vorgesehen. Als solche kommen zum Beispiel grundlegende Fragen der Organisation des Prüfungsverfahrens oder die Entwicklung allgemeiner Maßstäbe über die Eignung von Prüfungsaufgaben sowie für die Leistungsbewertung in Betracht. Dagegen soll der Ausschuß keinen Einfluß auf den laufenden Geschäftsbetrieb, wie zum Beispiel die Besetzung der einzelnen Prüfungsausschüsse, die Auswahl und Ausgabe einzelner Prüfungsaufgaben oder die Entscheidungen im einzelnen Prüfungsverfahren haben.

An diesen Aufgaben orientiert sich die Zusammensetzung des Ausschusses. Nach Absatz 1 sollen ihm aus jedem der vertragschließenden Länder ein Stellvertreter des Präsidenten, ein Prüfer und ein Referendar angehören. Die paritätische Beteiligung aller drei Länder entspricht dem Wesen der Übereinkunft und soll darüber hinaus bei der Arbeit des Ausschusses eine ausreichende Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausbildungsordnungen sicherstellen. Die Beteiligung der Stellvertreter des Prüfungsamtspräsidenten erscheint sachdienlich, weil sie als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse in der Regel über die größte Erfahrung im Prüfungswesen und im Umgang mit Prüfern und Prüflingen verfügen. Die Beteiligung der Referendare soll es nicht nur ermöglichen, als notwendige Ergänzung Vorstellungen und Überlegungen aus der Sicht des Prüflings in die Arbeit des Ausschusses einfließen zu lassen. Sie soll vielmehr gleichzeitig auch zu einer besseren Kommunikation zwischen Prüfern und Referendaren und zum Abbau der Prüfungsangst beitragen.

Absatz 2 regelt die Dauer der Berufung in den Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten. Dabei ist sowohl auf eine möglichst kontinuierliche Arbeit des Ausschusses als auch darauf Bedacht genommen worden, daß seine Mitglieder diese Arbeit ehrenamtlich neben ihren sonstigen Dienst- und Berufspflichten wahrnehmen müssen und diese zusätzliche Belastung in der Regel nur für eine relativ begrenzte Zeit zu übernehmen bereit sein werden. Die Mitgliedschaft der Referendare mußte noch kürzer vorgesehen werden. Die Referendare müssen, bevor sie sachgerechte Arbeit im Ausschuß leisten können, zunächst ausreichende Erfahrungen in der Ausbildung gesammelt haben. Das wird in der Regel nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres der Fall sein. Im letzten halben Jahr der Ausbildung ist ihnen jedoch im Hinblick auf das herannahende Examen eine zusätzliche Belastung mit Ausschußarbeit nicht mehr zumutbar. Für ihre Mitgliedschaft verbleibt mithin nur ein Zeitraum von etwa sechs Monaten.

**Zu § 4:**

Die Vorschrift ist neu gefaßt. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung verzichtet die Vorschrift auf eine Einteilung der zu treffenden Feststellung nach den „fachlichen und allgemeinen Kenntnissen" des Referendars sowie „seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte". Sie ersetzt diese Aufteilung durch den Oberbegriff der Befähigung zu selbständiger, eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und Verwaltungspraxis. Damit soll deutlich gemacht werden, daß diese Prüfung eine dem Wesen juristischer Tätigkeit entsprechende Verständnisprüfung sein und sich nicht lediglich auf ein Abfordern — möglicherweise unreflektierten — positiven Wissens beschränken soll.

Absatz 2 enthält die erforderliche Konkretisierung, aus der sich zugleich ergibt, daß der in Absatz 1 verwandte Begriff der „Befähigung" nicht dahin zu verstehen ist, daß vom Prüfling bereits eine vollständige, allen beruflichen Anforderungen

gerecht werdende Beherrschung der Rechts- und Verwaltungspraxis gefordert werden darf. Eine solche Beherrschung ist — zumal nach der durch das Änderungsgesetz zum Deutschen Richtergesetz vorgenommenen Verkürzung des Vorbereitungsdienstes — erst nach einer zusätzlichen Einarbeitungszeit im jeweiligen Beruf möglich.

**Zu § 5:**

Die Vorschrift enthält mehrere Änderungen gegenüber § 5 der bisherigen Übereinkunft, die vor allem dadurch bedingt sind, daß § 17 Absatz 3 entsprechend der durch § 5 d Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes gegebenen Ermächtigung bei der Bildung der Gesamtnote eine Anrechnung der Leistungen des Referendars in der Ausbildung mit einem Drittel vorsieht. Eine solche Anrechnung ist — gestützt auf § 16 der bisherigen Übereinkunft und mit einer Wertigkeit bis zu fünfzig Prozent — im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes bereits seit dem 1. Juni 1970 praktiziert worden. Voraussetzung der Anrechnung ist die Bildung einer Ausbildungsnote, die sich gemäß Absatz 4 entsprechend den aus der bisherigen Praxis gewonnenen Erfahrungen zu zwei Dritteln aus den Noten der Ausbildungsstellen und zu einem Drittel aus denen der Pflichtarbeitsgemeinschaften zusammensetzt.

Gemäß Absatz 1 schlägt der Oberlandesgerichtspräsident, der den Referendar dem Gemeinsamen Prüfungsamt zur Prüfung vorstellt, eine vorläufige Ausbildungsnote vor. Endgültig wird die Note dagegen gemäß Absatz 4 durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes festgesetzt. Mit der verbindlichen Festsetzung der Ausbildungsnote erst durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes soll vermieden werden, daß ein Referendar im Falle einer auf eine unrichtige Festsetzung der Ausbildungsnote gestützten Anfechtung des Prüfungsergebnisses gezwungen wird, unter Umständen verschiedene Verwaltungsgerichte anzurufen nämlich für die Anfechtung der Ausbildungsnote dasjenige des Bezirks, in dem der ihn vorstellende Oberlandesgerichtspräsident seinen Sitz hat, gegen das Prüfungsergebnis aber das Verwaltungsgericht Hamburg.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung. In diesem Falle unterbleibt der Vorschlag einer Ausbildungsnote, da der vorstellende Oberlandesgerichtspräsident keinen hinreichenden Überblick über die bisherigen Leistungen des Referendars hat. Die Festsetzung einer Ausbildungsnote durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes gemäß Absatz 4 wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Absatz 5 regelt zwar in Satz 1 die grundsätzliche Zusammensetzung der Ausbildungsnote. Weiter erforderliche Einzelheiten über die Bildung dieser Note sollen aber nicht im Gesetz festgeschrieben, sondern der im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Länder zu treffenden Regelung durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes überlassen werden. Dadurch soll vor allem im Anfangsstadium eine größere Elastizität erreicht werden. Zu bedenken ist, daß nicht nur auf ein neues Notensystem (§ 12), sondern zugleich auch von der hälftigen auf die Drittelanrechnung übergegangen wird. Diese grundlegende Umstellung läßt praktische Schwierigkeiten erwarten, denen möglicherweise schnell begegnet werden muß. Es erscheint angezeigt, vor der endgültigen Festlegung von Einzelheiten zunächst Erfahrungen mit dem neuen Anrechnungssystem und seinen Rückwirkungen auf die Leistungsmotivation der Referendare zu sammeln.

**Zu § 6:**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung. Sie ist lediglich um den Hinweis auf die nach Maßgabe des § 10 eingeführte schriftliche Kurzarbeit ergänzt worden.

**Zu § 7:**

Die Vorschrift bringt eine Reihe von Änderungen für die häusliche Arbeit.
Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 soll klarstellen, daß die Aufgabe nicht notwendig das Erarbeiten einer gerichtlichen Entscheidung sein muß, sondern zum Beispiel auch im Entwerfen der Entschließung einer Verwaltungsbehörde, eines notariellen Vertragsentwurfes oder eines anwaltlichen Schriftsatzes bestehen kann. Damit soll die Abkehr von einer übermäßigen Justizbezogenheit der Ausbildung auch in der Prüfung zum Ausdruck kommen.

Absatz 2 erweitert, um auch die die praktische Ausbildung abschließende Prüfung von einer zu starken Justizbezogenheit zu befreien, den Gegenstand der häuslichen Arbeit über die herkömmliche Fallbearbeitung hinaus.

Da jedoch das zweite Staatsexamen im Gegensatz zur ersten Staatsprüfung eine praxisbezogene Prüfung darstellt, kommt eine Vergabe rein theoretischer The-

menstellungen nicht in Betracht. Auch die Aufgaben, die der Referendar nach Absatz 2 anstelle einer Fallösung wählen kann, sind daher — entsprechend der juristischen Berufspraxis — an einen aktenmäßig vorgegebenen Vorgang oder Sachverhalt gebunden und sollen mit einer Begründung in einen Vorschlag oder ein zusammenfassendes Untersuchungsergebnis einmünden. Auch sie behalten — weil sie Aufgaben einer juristischen Prüfung sind — ihren Schwerpunkt in der rechtlichen Problematik. Gemäß Satz 2 sind daneben jedoch auch die sozialen und wirtschaftlichen Bezüge zu berücksichtigen.

Absatz 3 entspricht der bisher geübten Praxis. Dabei wird klargestellt, daß sich die Wahl des Gebietes der häuslichen Arbeit nur auf den Schwerpunkt der Aufgabe beziehen kann.

Absatz 4 Satz 3 enthält eine notwendige Einschränkung des dem Referendar in den Absätzen 2 und 3 zugestandenen Wahlrechts. Insbesondere hinsichtlich der Aufgaben nach Absatz 2 wird das Gemeinsame Prüfungsamt zumindest für eine Übergangszeit große Schwierigkeiten haben, geeignete Arbeiten in einem Umfang zu beschaffen, der allen entsprechenden Wünschen der Referendare gerecht werden kann.

Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Verfahren. Absatz 5 Satz 2 enthält eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für Schreibbehinderte.

Absatz 6 dient der Anonymität im Prüfungsverfahren. Der die Arbeit beurteilende Prüfer erfährt bis zum endgültigen Abschluß der Bewertungen aller schriftlichen Arbeiten lediglich die Kennzahl des Prüflings, weiß jedoch nicht, welche Person sich dahinter verbirgt. Damit soll jedes personenbezogene Vorurteil des Prüfers bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten ausgeschlossen werden.

Absatz 7 regelt die Unterbrechung der Prüfung bei Versäumung der Ablieferungsfrist. Die Folgen dieser Unterbrechung regelt § 22.

Absatz 8 macht für die häusliche Arbeit von der in § 5 d Satz 1 Deutsches Richtergesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Teile von Prüfungen bereits in die Ausbildungszeit zu legen. Dadurch kann eine Verkürzung der an die Ausbildung anschließenden Examenszeit erreicht werden. Andererseits erscheint es jedoch nicht vertretbar, den Referendar zur Vorverlegung der häuslichen Arbeit auf einen Zeitpunkt zu zwingen, in dem er vor Abschluß der Ausbildung den Höchststand seines Wissens und seiner Fähigkeiten noch nicht erreicht zu haben glaubt. Die Vorverlegung soll daher nur auf Antrag des Referendars erfolgen. Weil die vorverlegte Arbeit aus Gründen der Chancengleichheit in ihrem Schwierigkeitsgrad nicht geringer sein darf, als die erst nach Abschluß der Ausbildung zuzuteilende, weil sie in ihrer Themenstellung regelmäßig auch mehrere Rechtsgebiete berührt und weil sie darüber hinaus wesentlicher Bestandteil einer Prüfung ist, die die Befähigung des Referendars für alle juristischen Berufe feststellen soll, muß gleichzeitig sichergestellt werden, daß der Referendar im Zeitpunkt ihrer Bearbeitung bereits in mehreren Bereichen der praktischen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat. Der Zeitraum der möglichen Vorverlegung der Arbeit ist daher auf die letzten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes beschränkt worden. Satz 4 soll sicherstellen, daß durch die Abschichtung der häuslichen Arbeit eine zusätzliche Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nicht eintritt.

**Zu § 8:**

Absatz 1 regelt die Zahl und Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten entsprechend dem bisher geltenden Recht. Satz 3 enthält eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für Schreibbehinderte.

Absatz 2 enthält zunächst eine nur redaktionelle Umstellung der Reihenfolge der Klausuren, die auf praktischen Erwägungen beruht. Nummer 2 erweitert das Gebiet der sogenannten gemischtrechtlichen Klausur generell auf das Zivilrecht, weil in der Praxis Schwierigkeiten bestehen, in ausreichendem Maße geeignete Aufgaben allein aus den Gebieten der Zwangsvollstreckung oder des Handelsrechts zu beschaffen. Das gilt um so mehr, als der in die bisherige Regelung einbezogene Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfallen muß, weil der Referendar mit diesem Rechtsgebiet in der verkürzten Ausbildung regelmäßig nicht mehr in Berührung kommt.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht.

**Zu § 9:**

Die Vorschrift regelt den äußeren Ablauf der Aufsichtsarbeiten und übernimmt in den Absätzen 1, 2 Satz 1 und 3 die bisherige Regelung. Neu ist Absatz 2 Satz 2, der das Anonymitätsprinzip auch für die Aufsichtsarbeiten einführt.

Absatz 4 schränkt gegenüber dem bisherigen Recht die Befugnisse des Aufsichtsführenden im Falle eines Ordnungsverstoßes des Prüflings ein. Der Prüfling kann nur noch dann von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden, wenn durch seinen Ordnungsverstoß andere Prüflinge gestört werden und dieses störende Verhalten trotz Abmahnung nicht eingestellt wird. Ein andere Prüflinge nicht störender Ordnungsverstoß kann daher nicht mehr zum Ausschluß führen. Damit wird der Ausschluß von der Fortsetzung der Arbeit seines Sanktionscharakters entkleidet und auf eine reine Abwehrmaßnahme beschränkt. Ob ein andere Prüflinge in ihrer Arbeit störendes Verhalten vorliegt oder fortgesetzt wird, entscheidet der Aufsichtsführende aufgrund von ihm festzustellenden Tatsachen. Der Ausschluß ist nicht davon abhängig, daß andere Prüflinge ausdrücklich erklären, sich gestört zu fühlen.

Absatz 5 untersagt es zum Gegensatz zum bisherigen Recht, den Prüfling wegen eines Täuschungsversuchs von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen, sofern nicht der Täuschungsversuch zugleich in Form eines andere Prüflinge störenden Ordnungsverstoßes nach Absatz 4 begangen wird. Damit soll vermieden werden, daß der Aufsichtsführende als im Augenblick direkt von der Täuschung Betroffener unter dem unmittelbaren Eindruck der Täuschungshandlung und — weil sonst wiederum die anderen Prüflinge gestört werden würden — in der Regel ohne die Möglichkeit einer ausreichenden Sachaufklärung eine für den Prüfling schwerwiegende Entscheidung trifft.

Gemäß Absatz 6 hat der Aufsichtsführende daher in allen Fällen der Absätze 4 und 5 einen gesonderten Vermerk zu fertigen und dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamts zur Entscheidung gemäß § 21 Abs. 3 zuzuleiten.

Absatz 7 entspricht sachlich der bisherigen Regelung, berücksichtigt jedoch die Zusammenfassung der Vorschriften über die Unterbrechung der Prüfung in § 22.

**Zu § 10:**

Die Einführung der schriftlichen Kurzarbeit enthält den Versuch einer neuen, der Arbeitsweise juristischer Praxis besser als Aufsichtsarbeiten entsprechenden Form von Leistungskontrollen. Die Aufgaben sollen so gestaltet sein, wie sie in der täglichen Arbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden vorkommen, zum Beispiel also Armenrechts, Beweis- oder sonstige Beschlüsse, prozeßleitende Verfügungen, einstweilige Anordnungen, umfangreichere Anklagen oder Einstellungsbescheide, Verwaltungsakte oder Widerspruchsbescheide zum Inhalte haben.

Da diese Form der Leistungskontrolle noch nicht erprobt ist, soll vorerst — und auch das nur auf Antrag des Referendars — lediglich eine der Aufsichtsarbeiten durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden. Von dem Erfolg des Versuches wird es abhängen, ob zu gegebener Zeit weitere Aufsichtsarbeiten ersetzt werden können oder aber wieder voll zum bisherigen System zurückgekehrt werden muß.

Um die mit den Aufsichtsarbeiten erreichte Abdeckung der wichtigsten Prüfungsgebiete nicht unnötig einzuschränken, ist die schriftliche Kurzarbeit gemäß Absatz 1 Satz 2 dem Rechtsgebiet zu entnehmen, das entsprechend der Aufteilung in § 8 Absatz 2 auf die zu ersetzende Aufsichtsarbeit entfallen würde. Satz 3 enthält einen notwendigen Vorbehalt für den Fall, daß das Prüfungsamt — womit vor allem in der Anfangsphase zu rechnen ist — zur Beschaffung einer ausreichenden Zahl geeigneter Arbeiten nicht in der Lage ist.

Als Bearbeitungsfrist sieht Absatz 3 eine Woche vor, um auch insoweit eine — wenn auch nur annähernde, so doch zugleich Ausbildungsstand und Prüfungssituation berücksichtigende — Praxisnähe herzustellen.

Die übrigen Regelungen der Vorschrift entsprechen denen für die häusliche Arbeit.

**Zu § 11:**

Absatz 1 Satz 1 hält an dem bisher in § 14 verankerten Prinzip fest, daß in der Großen Juristischen Staatsprüfung jede schriftliche Arbeit von jeweils vier Mitgliedern des Gemeinsamen Prüfungsamtes begutachtet und bewertet wird. Zwar

soll nunmehr im Interesse einer eingehenden Würdigung aus fachlicher Sicht mindestens einer der Prüfer mit dem Rechtsgebiet besonders vertraut sein, auf dem das Schwergewicht der Arbeit liegt (Satz 3). Im übrigen erscheint es bei der zunehmenden Verflechtung der Rechtsgebiete für eine ausgewogene Beurteilung einer Prüfungsleistung unumgänglich, die einzelne Arbeit nicht nur durch Spezialisten ihres Schwerpunktgebietes begutachten, sondern dabei auch Vertreter der anderen Rechtsgebiete mitwirken zu lassen. Satz 4 gibt das starre System der Bewertung aller schriftlichen und aller mündlichen Prüfungsleistungen durch dieselben Prüfer auf. Dadurch sollen zeitliche Engpässe vermieden werden, die bei den Prüfern aus der Verkettung von Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, Vorberatung über deren Ergebnis und Wahrnehmung der mündlichen Prüfung entstehen können.

Zugleich erleichtert diese Trennung die Hinzuziehung von Fachprüfern im Sinne des Satzes 3.

Absätze 2 und 3 werden durch § 13 bedingt und entsprechen der bisherigen Praxis des Gemeinsamen Prüfungsamtes.

**Zu § 12:**

Die Vorschrift enthält gegenüber § 15 alter Fassung neue Notendefinitionen, die von den Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vorgeschlagen worden sind und nach den Vorstellungen der Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 15. Juni 1971 im Interesse einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für alle Bundesländer übernommen werden sollen. Entsprechend der in der Prüfungspraxis bereits seit längerer Zeit vollzogenen Entwicklung wird „befriedigend" die Note für eine Durchschnittsleistung. „Vollbefriedigend" bleibt als Profilierungsnote mit vollem Umfang, nicht nur als Zwischennote, erhalten. Trotz unterschiedlicher Ausdrucksweisen, die jedoch nur sprachlich bedingt sind, ist Ausgangskriterium der Leistungsbewertung der Durchschnitt der gestellten Anforderungen, nicht etwa der Leistungsdurchschnitt der jeweiligen Prüfungs- oder Klausurengruppe. Wie in anderen Bundesländern wird ferner neben den allgemeinen Notenbezeichnungen ein System von Punktzahlen eingeführt. Ausgehend von „ungenügend" mit 0 Punkten werden jeder weiteren Notenstufe 3 Punktzahlen aus dem Zahlenbereich 1 bis 18 zugeordnet. Damit wird im Interesse einer größeren Transparenz der Prüfungsentscheidung eine genauere Differenzierung der Bewertung auch innerhalb der einzelnen Notenstufe ermöglicht und zugleich die in § 17 vorgesehene Mathematisierung der Leistungsbewertung erleichtert.

**Zu § 13:**

Die vorherige Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten entspricht einer beim Gemeinsamen Prüfungsamt bereits geübten Praxis, die die Vorschrift übernimmt.

**Zu § 14:**

Absatz 1 enthält als Kernstück der Anonymitätsregelung die notwendige Ergänzung der Vorschriften in § 7 Absatz 6 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2. Die Anonymität ist wechselseitig. Der Prüfer weiß bei der Bewertung der Arbeiten nicht, welcher Prüfling sich hinter der Kennziffer verbirgt, der Prüfling erfährt vor Abschluß der Bewertungen nicht, welche Prüfer seine Arbeiten beurteilen. Nur in dieser Form ist die Anonymität sinnvoll, denn nur so kann ausgeschlossen werden, daß einerseits ein Prüfer mit personenbezogenem Vorurteil an die Bewertung einer Arbeit herangeht oder andererseits ein Prüfling den Versuch einer Beeinflussung des Prüfers unternehmen kann. Eine notwendige Ausnahme von der Wechselseitigkeit sieht Satz 2 im Hinblick auf die verwaltungsmäßige Durchführung des Prüfungsverfahrens vor, bei der es manchmal unvermeidlich sein wird, daß insbesondere der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder seine Stellvertreter, etwa bei Entscheidungen nach §§ 7 Absatz 5 Satz 2, 8 Absatz 1 Satz 3, 21 Absatz 3 Satz 1, vorzeitig Kenntnis vom Namen eines Prüflings erlangen. Das Gemeinsame Prüfungsamt wird jedoch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben, daß diese Durchbrechung der Anonymität nur auf unvermeidbare Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Absatz 2 hebt ausdrücklich hervor, daß die Namen der Prüfer für die mündliche Prüfung dem Prüfling schriftlich mitgeteilt werden, und zwar gegebenenfalls zusammen mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten gemäß § 13. Diese Regelung soll eine zusätzliche Belastung des Gemeinsamen Prüfungsamtes durch unzeitige oder sich wiederholende Anfragen der Prüflinge vermeiden. Die Information der Prüfer über die Namen der Prüflinge regelt § 16 Absatz 2.

**Zu § 15:**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Regelung in § 10 der bisherigen Übereinkunft. Eine Abweichung wird zunächst durch die Einführung des Punktesystems nach § 12 bedingt.

Eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht enthält die Vorschrift darin, daß nur eine mit „ausreichend" oder besser bewertete Aufsichtsarbeit für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht mehr genügt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der nach § 17 Absatz 3 vorgesehenen Anrechnung der Ausbildungsnote und der Bestimmung des § 18 Absatz 1 zu sehen. Dort ist vorgesehen, daß die Prüfung bestanden ist, wenn der Zahlenwert der gemäß § 17 Absatz 3 aus Ausbildungsnote und Prüfungsnote zu bildenden Schlußnote mindestens vier Punkte beträgt, das heißt einem schwachen „ausreichend" entspricht. Ohne die Verschärfung der Anforderungen in § 15 würde das bedeuten, daß ein Referendar, der zum Beispiel als Ausbildungsnote ein mittleres „befriedigend" (= 8 Punkte) erreicht hat, einschließlich einer einzigen schwach ausreichenden Aufsichtsarbeit aus der Prüfung nur noch zwei Punkte benötigen würde, das heißt dort nur eine insgesamt mangelhafte Leistung zu erbringen brauchte, um die Prüfung zu bestehen. Obwohl bei der zweiten juristischen Staatsprüfung anders als bei der ersten die Qualifikationsfunktion gegenüber der Auslesefunktion den Vorrang hat, wäre das ein unbilliges Ergebnis. Es muß vielmehr die Möglichkeit bestehen, solchen Referendaren die Aufnahme eines juristischen Berufes zu verwehren, deren Prüfungsleistungen eindeutig ergeben, daß sie die in § 4 genannte Befähigung nicht besitzen, auch wenn sie in der praktischen Ausbildung positive Leistungen erbracht haben. Die Neufassung der Vorschrift entspricht daher einem Mindesterfordernis, das vernünftigerweise an die schriftlichen Prüfungsleistungen gestellt werden muß. Eine weitere Verschärfung dieser Anforderungen muß allerdings außer Betracht bleiben, weil sonst das Bestehen der Prüfung zu einseitig von den schriftlichen Leistungen abhängig gemacht und die Möglichkeit eines Ausgleichs durch bessere mündliche Leistungen über Gebühr eingeschränkt würde.

**Zu § 16:**

Die Absätze 1, 4, 6 und 8 entsprechen im wesentlichen dem bisher geltenden Recht.

Absatz 2 enthält die notwendigen Folgerungen aus dem Anonymitätsprinzip. Die bisher vorgeschriebene Vorstellung der Referendare beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entfällt. Von einer solchen Vorstellung sind Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Prüfungsleistungen erheblich sein könnten, in der Regel nicht zu erwarten. Eine Vorstellung jedes einzelnen Prüflings vor allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses würde die Dauer der mündlichen Prüfung über Gebühr verlängern.

Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechen § 11 Absatz 2 der bisherigen Übereinkunft. Satz 3 kommt dem Wunsch der Referendare nach, auf Antrag auch Einzelprüfungen durchzuführen, enthält aber zugleich den wegen der damit verbundenen personellen und organisatorischen Schwierigkeiten erforderlichen Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Gemeinsamen Prüfungsamtes.

Absatz 5 soll dem Referendar eine zusätzliche Motivation für seine Ausbildung in der Pflichtwahlstelle und — dem Gedanken der Spezialisierung entsprechend — für eine intensive Erarbeitung der Schwerpunktgebiete seiner häuslichen Arbeit geben. Die Vorschrift soll zugleich dazu beitragen, die Prüfungsangst des Referendars abzubauen. Ihre Grenze findet die Berücksichtigung der aufgeführten Sachgebiete allerdings in § 4. Da die Prüfung die Befähigung des Referendars auf allen Gebieten der Rechts- und Verwaltungspraxis feststellen soll, darf auch ihr mündlicher Teil nicht einseitig auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden.

Absatz 7 führt für Referendare und andere Personen mit berechtigtem Interesse — zum Beispiel Arbeitsgemeinschaftsleiter, künftige Prüfer — die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung — nicht der Beratung — ein. Das Recht des Vorsitzenden, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise auszuschließen, setzt einen wichtigen Grund voraus. Dafür kommen zum Beispiel die Überfüllung des Zuhörerraums oder die Störung der Prüfung durch Zuhörer in Betracht.

**Zu § 17:**

Die Vorschrift regelt die abschließende Beratungs- und Bewertungstätigkeit des Prüfungsausschusses nach Abschluß der mündlichen Prüfung.

Gemäß Absatz 1 berät der Prüfungsausschuß zunächst über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 11 Absatz 2).

Nach Absatz 2 wird dann aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Punktzahlen der Prüfungsnote ermittelt. Die dabei in Satz 2 vorgesehenen Anteile, mit denen die einzelnen Leistungen in die Prüfungsnote eingehen, entsprechen bewährter Praxis des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Da die schriftliche Kurzarbeit eine der Aufsichtsarbeiten ersetzt, ist sie wie diese zu berücksichtigen.

Gemäß Absatz 3 errechnet der Prüfungsausschuß sodann die Punktzahl der Schlußnote. Die Vorschrift macht dafür von der in § 5 d des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Noten für Leistungen im Vorbereitungsdienst bis zu einem Drittel anzurechnen. Der zulässige Rahmen wird voll ausgeschöpft, weil sich die im Gemeinsamen Prüfungsamt seit dem 1. Juni 1970 sogar mit der Wertigkeit von fünfzig Prozent probeweise eingeführte Anrechnung weitgehend bewährt hat. Satz 2 enthält eine sogenannte Meistbegünstigungsklausel, mit der in der bisherigen Praxis des Gemeinsamen Prüfungsamtes gute Erfahrungen gemacht worden sind, und die zugleich ein notwendiges Korrektiv in einem mathematisierten Anrechnungsverfahren darstellt. Sie ermöglicht es, Leistungssteigerungen des Referendars, die ihren Höhepunkt in der seine Befähigung abschließend feststellenden Prüfung gefunden haben, gebührend zu berücksichtigen und nachteilige Auswirkungen der durch Anfangsschwierigkeiten oder sonstige besondere Umstände bewirkten schlechteren, seinem jetzigen Leistungsstand nicht mehr entsprechenden Ausbildungsleistungen auf das Examensergebnis zu vermeiden.

**Zu § 18:**

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1, 2 und 4 unter gleichzeitiger Berücksichtigung des eingeführten Punktsystems die Regelung des § 17 der bisherigen Übereinkunft.

Absatz 3 entspricht einer bewährten Übung des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Eine schriftliche Begründung des Prüfungsergebnisses ist nicht vorgesehen. Gemäß § 24 Absatz 1 erhält auf Antrag der Prüfling bei Nachweis eines berechtigten Interesses ohnehin Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsniederschrift.

Nach Absatz 4 wird die erreichte Punktzahl nicht mit in das Prüfungszeugnis aufgenommen, weil dort eine so weitgehende Differenzierung nicht mehr erforderlich erscheint und angesichts unterschiedlicher Punkteskalen in den einzelnen Bundesländern bei späterer Vorlage des Zeugnisses nur zu Mißdeutungen führen könnte.

**Zu § 19:**

Die Vorschrift entspricht § 19 der bisherigen Übereinkunft mit den sich aus § 12 und § 17 Absätze 2 und 3 ergebenden Änderungen.

**Zu § 20:**

Die Vorschrift dient der Sicherung einer von sachfremden Einflüssen freien Leistungsbeurteilung. Sie ist auf die mündliche Prüfung beschränkt, weil für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten ein entsprechender Schutz bereits durch das Anonymitätsprinzip des § 14 besteht.

Die Regelung lehnt sich im übrigen eng an die in der Zivilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften über die Ablehnung von Richtern an und übernimmt deren Gedanken, soweit sie auf die besonderen Verhältnisse des Prüfungsverfahrens übertragbar sind (Absatz 1 Satz 1). Eine Abweichung gegenüber der Regelung der Richterablehnung enthält Absatz 1 Satz 2, der bei Erfolg der Ablehnung ein Ausscheiden nicht des Prüfers, sondern des Referendars aus dem Prüfungstermin vorsieht. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß die übrigen Kandidaten der Prüfungsgruppe ein billigenswertes Interesse daran haben, von den Prüfern geprüft zu werden, die ihnen für die mündliche Prüfung mitgeteilt worden sind und auf die sie sich psychologisch vorbereitet haben, also auch von dem — von ihnen nicht — abgelehnten Prüfer. Demgegenüber muß das Interesse des ablehnenden Kandidaten, am vorgesehenen Prüfungstermin teilzunehmen, zurücktreten, zumal er es in der Hand hat, die einerseits dafür und andererseits für die Ablehnung sprechenden Gründe vor seiner Entscheidung gegeneinander abzuwägen.

Absatz 2 Satz 2 soll verhindern, daß das Prüfungsverfahren durch möglicherweise unbegründete Ablehnungsgesuche verzögert wird. Der Referendar soll daher — um eine rechtzeitige Entscheidung zu ermöglichen — das Ablehnungsgesuch unverzüglich anbringen, sobald ihm der Ablehnungsgrund bekannt wird. Das wird in der Regel dann sein, wenn ihm die Namen der Prüfer mitgeteilt werden (§ 14 Absatz 2). Gemäß Satz 3 kann ein Ablehnungsgesuch nicht mehr nach Erhalt der Vortragsakte angebracht werden. Dadurch soll neben der Verzögerung zugleich vermieden werden, daß der Referendar möglicherweise ein Ablehnungsgesuch nur vorschiebt, um einen ihm nicht zusagenden Vortragsfall nicht bearbeiten zu brauchen. Wird ihm ein Ablehnungsgrund erst nach diesem Zeitpunkt bekannt, muß er — wie bisher — darauf verwiesen werden, ihn in einer eventuellen Anfechtung der Prüfungsentscheidung geltend zu machen. Das gilt um so mehr, als sich ein solcher Grund unter Umständen erst in der mündlichen Prüfung selbst ergeben kann. Dann aber würde die Möglichkeit eines sofortigen Ablehnungsgesuchs und der Entscheidung darüber zu einer für die anderen Kandidaten unzumutbaren Beeinträchtigung der Prüfung und ihrer Atmosphäre führen.

Absatz 3 überträgt die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch entsprechend der in gleichgelagerten Fällen des Widerspruchs gegen Prüfungsentscheidungen bestehenden Kompetenz (§ 25) dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes, in Fällen des Satzes 2 einem seiner Stellvertreter. Die weiteren Vorschriften entsprechen dem Rechtsgedanken der §§ 44 Absatz 3 und 45 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung.

**Zu § 21:**

Absatz 1 regelt die Folgen eines Ordnungsverstoßes. Dabei bringt Satz 1 die notwendige Ergänzung der in § 9 Absatz 4 für den Fall eines störenden Ordnungsverstoßes bei den Aufsichtsarbeiten getroffenen Regelung. Die Sätze 2 und 3 übertragen das für Ordnungsverstöße bei Aufsichtsarbeiten festgelegte Prinzip auf die mündliche Prüfung. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 9 Absatz 4 entsprechend.

Wird der Prüfling von der weiteren mündlichen Prüfung ausgeschlossen, so ist sie insgesamt, also ohne Rücksicht auf bereits erbrachte mündliche Leistungen, als ungenügend zu werten.

Gemäß Absatz 2 ist die Rechtsfolge einer versuchten oder vollendeten Täuschungshandlung einheitlich für alle Prüfungsabschnitte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Regel ist die Wertung der betroffenen Prüfungsleistung als ungenügend. In schweren Fällen ist jedoch die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Als schwere Fälle werden regelmäßig die anzusehen sein, in denen die Täuschungshandlung nicht lediglich spontan aus der Situation des Augenblicks heraus, sondern mit Vorbedacht oder sogar Vorbereitung unternommen wird. Als typisches Beispiel dafür ist die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel genannt.

Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung zu gewährleisten, überträgt Absatz 3 die Entscheidung über die Folgen von Ordnungsverstößen oder Täuschungshandlungen grundsätzlich dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Nur in der mündlichen Prüfung, in der eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, wird sie vom Prüfungsausschuß getroffen. Satz 2 gewährt in jedem Falle dem Prüfling ein Anhörungsrecht.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 4.

**Zu § 22:**

Die Vorschrift faßt die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung oder einer Unterbrechung der Prüfung zusammen.

Die grundsätzlichen Bestimmungen enthalten die Absätze 1 und 4. Danach berührt eine Unterbrechung der Prüfung, soweit sie auf einem wichtigen Grunde beruht, die bereits abgeschlossenen Prüfungsabschnitte nicht. Liegt kein wichtiger Grund für die Unterbrechung vor, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Absatz 2 enthält in Satz 1, 2 und 4 lediglich Klarstellungen im Anschluß an Absatz 1. Danach ist bei einer Unterbrechung der Hausarbeit, der schriftlichen Kurzarbeit oder mündlichen Prüfung nach dem Wegfall des wichtigen Grundes jeweils der gesamte Prüfungsabschnitt zu wiederholen. Für die häusliche Arbeit und die schriftliche Kurzarbeit gilt dasselbe gemäß §§ 7 Absatz 7, 10 Absatz 3 Satz 2 auch für den Fall, daß die Ablieferungsfrist aus wichtigem Grund versäumt wird. Eine Sonderregelung bringt Satz 3 für die Aufsichtsarbeiten, bei denen es im Gegensatz zur Hausarbeit, zur schriftlichen Kurzarbeit oder zur mündlichen

Prüfung nicht so sehr auf die geschlossene Leistung ankommt. Zwar ist es wünschenswert, daß der Prüfling alle Aufsichtsarbeiten wiederholt, da diese in ihrem unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad aufeinander abgestimmt wird. Andererseits muß jedoch auch das Interesse des Prüflings berücksichtigt werden, bereits abgegebene Aufsichtsarbeiten angerechnet zu bekommen, wenn er durch einen wichtigen, häufig von ihm nicht einmal zu vertretenden Grund an der Fortsetzung der Prüfung zeitweilig gehindert wird. Er soll daher das Recht haben, die Berücksichtigung dieser bereits abgegebenen Arbeiten zu beantragen.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen den bisherigen §§ 7 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 9 Absatz 5 Satz 3.

**Zu § 23:**

Die Vorschrift gilt für alle Fälle des Mißerfolgs der Prüfung (§§ 14; 18; 21 Absätze 2 und 4; 22 Absatz 4).

Die Absätze 1, 2, 6 und 7 übernehmen im wesentlichen das geltende Recht.

Absatz 3 macht im Gegensatz zu der Regelung in § 18 Absatz 2 der bisherigen Übereinkunft die Anrechnung bereits erbrachter schriftlicher Prüfungsleistungen von einem Antrag des Referendars abhängig, weil es angemessen erscheint, diese Entscheidung vom Referendar in eigener Verantwortung treffen und sie ihm nicht durch den Prüfungsausschuß vorschreiben zu lassen. Der Referendar soll dabei insbesondere die Möglichkeit haben, im Interesse einer von ihm angestrebten Notenverbesserung auch auf die Anrechnung ausreichender oder besserer Arbeiten zu verzichten.

Absatz 4 gibt dem Prüfling aus psychologischen Gründen das Recht, den Einsatz solcher Prüfer, die seine Leistungen bereits in der ersten Prüfung beurteilt haben, für die Wiederholungsprüfung auszuschließen. Der Ausschluß erfolgt nur auf Antrag, weil die Prüfungspraxis zeigt, daß Wiederholer es oftmals sogar bevorzugen, erneut von denselben Prüfern geprüft zu werden. Auch hier soll daher der Prüfling eigenverantwortlich entscheiden können.

Absatz 5 verknüpft die Stellung der Anträge nach den Absätzen 3 und 4 zeitlich mit dem Gesuch um erneute Zulassung zur Prüfung, um aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit bei einer späteren Antragstellung mögliche risikoverringernde Manipulationen auszuschließen.

**Zu § 24:**

Die Vorschrift folgt der derzeitigen Praxis des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Mit der Einschränkung eines berechtigten Interesses des Prüflings an der Akteneinsicht soll diese möglichst auf die Fälle begrenzt werden, in denen der Prüfling eine Anfechtung des Prüfungsergebnisses beabsichtigt. Das ist erforderlich, weil eine Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten und die Voten der Prüfer wegen der sonst unvermeidlichen Gefahr von Indiskretionen eine erneute Verwendung der betreffenden Arbeiten, wenn nicht überhaupt, so doch zumindest für lange Zeit unmöglich macht. Da dem Gemeinsamen Prüfungsamt prüfungsgeeignete Akten jedoch nur in beschränkter Zahl zur Verfügung stehen und neue nur mit relativ großem Personal- und Zeitaufwand erstellt werden können, würde ohne diese Einschränkung die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Prüfungsamtes gefährdet werden.

**Zu § 25:**

Die Vorschrift entspricht dem § 22 der bisherigen Übereinkunft, sieht jedoch in Anlehnung an § 118 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung die Möglichkeit vor, offenbare Schreib- und Rechenfehler auch in der Beurteilung von Prüfungsleistungen zu berichtigen. Damit soll den Besonderheiten vor allem des mathematisierten Verfahrens zur Ermittlung der Prüfungs- und der Schlußnote Rechnung getragen werden.

**Zu § 26:**

Die Vorschrift entspricht dem § 23 der bisherigen Übereinkunft.

**Zu § 27:**

Die Vorschrift enthält die durch die Änderung der Notenskala und die gesetzliche Einführung einer Anrechnung der Ausbildungsnote bedingte Übergangsregelung.

Absatz 2 verzichtet dabei — ebenso wie Absatz 5 — auf eine Umstellung der nach der bisher geltenden Skala erteilten Noten der Ausbildungszeugnisse auf die neue Skala des § 12. Dieser Verzicht ist möglich, weil die Bewertungsmaßstäbe der Praxis bereits weitgehend den neuen Noten und ihren Definitionen entsprechen. Allerdings sind die bisher erstellten Zeugnisse lediglich auf die Bewertung nach den sechs Notenstufen zugeschnitten. Ihnen fehlt die für eine genaue Einordnung in das Punktsystem des § 12 erforderliche Feinheit der Differenzierung, die auch nicht nachgeholt werden kann, weil die Beurteilungen nicht nur — erneut überprüfbare — schriftliche Arbeiten, sondern die Gesamtleistung des Referendars in der jeweiligen Ausbildungsstation erfassen, deren Bild sich beim Ausbilder — zumal mit wachsendem zeitlichem Abstand — verwischt. Daher sollen die Ausbildungszeugnisse einheitlich mit der ihrer Notenbezeichnung entsprechenden mittleren Punktzahl berücksichtigt werden.

Abweichend von dieser Regelung sieht Absatz 3 dagegen für die Bewertung der in einer vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Prüfung erbrachten Leistungen eine exakte Umstellung auf die Skala des § 12 vor. Bei diesen Leistungen kann es sich nur um schriftliche Prüfungsarbeiten handeln. Sie liegen dem Gemeinsamen Prüfungsamt vor und sind einer nochmaligen Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der für die Anwendung des Punktsystems erforderlichen Differenzierung zugänglich. Auf die so erreichbare Genauigkeit der Bewertung darf nicht verzichtet werden.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß die durch § 5 d Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes zwingend vorgeschriebene Grenze der Anrechnung von Ausbildungsleistungen nicht überschritten wird.

**Zu § 28:**

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit Ausnahme des Hinterlegungsdatums der bisherigen Regelung.

Absatz 3 knüpft an den durch Artikel III § 5 Satz 2 des Änderungsgesetzes zum Deutschen Richtergesetz vom 10. September 1971 vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Zum gleichen Zeitpunkt kann die bisherige Übereinkunft aufgehoben werden, weil alle von ihr erfaßten Bereiche neu geregelt worden sind.



Carl Schünemann Bremen